



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos

Baesecke, Georg

Berlin, 1948

Genesisglossen von St. Paul

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

des *manaki* und beider von *heri* zeigt, wie manche Irrtümer in Wörterbüchern entstehen können; unübersetzt sind nur noch *et* und *in*.

Das ist schon keine Glossierung mehr: findet man, etwa in Rz, nur hie und da ein Wort übersetzt, selten einmal (wie bei den Tiernamen) ein kleines Gedränge, so bleibt hier kaum eins unübersetzt oder doch ohne Hinweis durch seine zu vervollständigende Endung o. dgl.: man erfaßt nun bei mangelhafter Kenntnis des Lateins das Deutsche mit, wenn man im Lesen das Auge über oder unter den Text schweifen läßt. Es ist noch bequemer als heute bei fremdsprachigen Klassikerausgaben, die den deutschen Text auf der Nachbarseite in gleicher Zeilenhöhe neben dem fremden stehen haben (wie in alten biblischen Bilinguen und in unserm ahd. Tatian: Verf., Dt. Abrogans, T. VIII f. und S. 9¹). Aber es ist andererseits erst ein Anfang der „Interlinearversion“, da das Deutsche noch nicht an den Raum über den Zeilen gebunden, mit Latein vermischt und durch Doppelübersetzungen gelangt ist. Daran ändert es nichts, daß die Lukassglossierung das Reimgebet und *B mit seiner Übersetzungskunst in den von U. Daab (S. 31 ff. und 44) betrachteten Formengruppen übertrifft.

Ein weiteres Beispiel liefert das reichenauische Glossar Rb, das neben Einzelworten auch ganze Satzstücke zu verdeutschen scheint, in Wirklichkeit aber eine Arbeit von der Art der Lukassglossierung ungleichmäßig und exzerpierend in Kolumnen aufgelöst haben wird, nämlich in die durch den Raum und die Anordnung des Aug. IC gegebenen (K. Beyerle, Kultur der Reichenau, München 1925, S. 689 mit dem Text von Längin). Beispiel: Gen. 29. 17 (Steinmeyer I. 317. 3) *Sed Lia lippis erat oculis uzzan lia prechanem uuas augon*. Hier ist also die Konjunktion, der Eigenname, die Wortstellung wiedergegeben, es ist eine Interlinearversion. Daneben aber stehen wie willkürlich Einzelglossierungen zerstreut, z. B. Steinmeyer I. 317. 54, 55, 56 zu Gen. 42. 15, 25, 31. Hie und da wird man danach auch die Vorlage *Rb herzustellen versuchen können, z. B. von Gen. 4. 7 nach Steinmeyer I. 316. 11 f.: *Statim in foribus erit saar in torum uuisit* und 13 f. *Adpetitus eius cauurt sinu edo lust sinu*; zwischen beiden Glossierungen fehlt *peccatum aderit, sed sub te*; das *erit* und seine Übersetzung *uuisit* ist also fälschlich (sie stimmt auch nicht zu *aderit*) zum ersten Satze gezogen. Daraus ergibt sich dieses Bild der Vorlage:

Statim	in	foribus	peccatum
saar	in	torum	
aderit	sed	sub	te
uuisit	cauurt	sinu	
erit	adpetitus	eius	
	edo	lust	sinu

Dadurch, daß die Glossierungen noch nicht an den Raum über den lateinischen Zeilen gebunden waren, konnte der Ausschreiber *uuisit* (nach Art der vorigen Zeile) auf das darüber stehende *aderit* beziehen, dann aber, weil das Folgende nur zu dem darunter Stehenden paßte, das *sed sub te* auslassen; *peccatum* gehört zu den Worten, die man nicht zu übersetzen braucht. Wir erkennen auch die Doppelglossierung wieder.

Mannigfache für diese Eigenart der Vorlage von Rb sprechende Lesarten enthält die Genesisglossierung auf den Bruchstücken einer St. Pauler Hs. 10. Jh.s, deren Herkunft aus Reichenau freilich nicht gesichert ist (K. Prei-

sendanz, Beitr. 50 (1927) 429). Die Hinweise auf Rb in Steinmeyers Wiedergabe I. 311. 7 ff. zeigen, wie lückenhaft schon der Auszug von Rb war und daß nun die Vereinzelnung zu Wortglossierungen viel weiter vorgeschritten ist, vgl. z. B. 316. 27 mit 312. 23, 316. 45 mit 312. 50 (wo vor *Occumberet pisaz* das *cum* stehengeblieben ist, das zu dem Satze *Cum sol occumberet* gehörte). Aus dem Zusammenhang von Gen. 4. 23 macht Rb zwei Glossierungen: 316. 18 *Occidi illum in uulnus meum arsluac ih inan in uuntuun mina edo in tolg minaz* und 21 *Et in liuorem meum enti in pleizun mina*; die Fragmente wählen aus: 312. 12. *In uulnus meum inuuntun* und 13 *In liuorem meum intolc*, wobei zugleich das *meum* beidemal wegfällt usw.

Hier ließe sich wohl auch die Vorstufe der Glossen zu Gregors *Cura pastoralis* (*Rc) anschließen.

Das Urtümlichste dieser Art scheint sich dem ersten Blick im Sangall. 70 des Schreibers Winithari darzubieten, von dessen Hand wir Urkunden des Klosters schon aus den 760er Jahren haben (*J. Clark*, *The abbey of St. Gall*, Cambridge 1926, S. 62 und 233 f.). Hier erhalten wir (seinem Beinamen Paulinus entsprechend) hauptsächlich die Paulinischen Briefe. Daß aber die in spitzig winziger, z. T. schon entschwindender Interlinearschrift beigefügten Glossierungen zum Römer- und besonders (von anderer Hand) zum zweiten Korintherbriefe (Steinmeyer I. 758. 1 ff. und 765. 3ff.) ihm zuzuweisen seien, ist nicht glaublich, und daß die zweite Hand nach Steinmeyer (IV. 422. 27) der „der Benediktinerregel außerordentlich ähnelt“, besagt wenig, seit er (Kl. ahd. Sprachd., S. 284) eine unbestimmte Vielzahl von Händen an ihr geschrieben haben läßt. In meinen „Lichtbildern nach ahd. Handschriften“, Halle 1927, Tafel 27 (Schreiber *a*), 48 (*β*), 58 (*γ*), 80 (*α*), 110 (?), 111 (?), 130 (?) — die ersten drei als T. III—V auch im Dt. Abrogans. — sehe ich wohl starke Ähnlichkeiten, aber keine Gleichheit der Hände.

Dagegen findet sich ein merkwürdiges wörtliches und grammatisches Zusammentreffen in der Wiedergabe von (*litteris*) *commendatitiis* der Regel S. 136 und *commendatiticiis (epistulis)* der Glossen I. 765. 39 durch (... *pvah*) *pifolahanlich* dort und durch *pifelahantliho (sendipuah)* hier. Dort ist der lateinische Ablativ von *sine* abhängig, hier von *egemus*, wir erwarten also dort für das Deutsche den Akkusativ (der dann auch in den Lateintext geraten war und von dritter Hand verbessert wurde), hier den Genetiv. Dort wäre also *pifolahanlich* richtig, wenn man *pvah* als weiblich ansehen dürfte, hier wäre es falsch. Dasselbe gilt für die Stammsilbenvokale *o* und *e*: *o* entspricht der lateinischen Form: das Wort ist augenscheinlich Lehnübersetzung des lateinischen *commendatitius*, das Ahd. Wörterbuch aber weist es nur in diesen beiden fälschlich übereinstimmenden Exemplaren auf und bestätigt (durch Frau *E. Kargs* freundliche Mitteilung) die Angaben Graffs. Stammt also die St.-Galler Glosse aus der Reichenauer Regelverdeutschung oder haben beide aus derselben Glossenquelle geschöpft, wie wir es z. B. in Ps und H finden (Beitr. 69. 373 ff.)?

Die Glossen zum zweiten Korintherbrief bekunden, daß sie Abschriften sind, durch ihre Fehler 765. 17 *Sinceritate latri* statt *lutri* und 766. 44 *Fungimur pirum kiprohan*, das *Frangimur* vorausgesetzt (beidemal ist *u* als offenes *a* verlesen); zu 765. 32 *Habundanciore tristicia absorbeatur si farsoffa ist kinuhtsamorun* am Rande nachgetragen und die Entsprechung zu *fristicia* ausgelassen: ein Fehler des Umbaus der Glossen auf Einzeiligkeit wie in Rb?